

An
Abgeordnete
des Deutschen Bundestags

15. September 2022

Stellungnahme zur angekündigten Ratifizierung des Handels- und Investitionsabkommen CETA

Die vorläufige Anwendung von CETA jährt sich am 21. September 2022 zum fünften Mal. Seit 2017 sind 90 Prozent des Abkommens in Kraft, Marktzugänge sind geschaffen, Zölle sind für 98 Prozent der gehandelten Waren abgeschafft. Es gibt keine Notwendigkeit, CETA endgültig zu ratifizieren.

Mit Blick auf die Klimakatastrophe und in Sorge um Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, fordern wir die Abgeordneten des Bundestags auf, die Zustimmung zur endgültigen Ratifizierung von CETA zu verweigern.

Begründung:

CETA ist ein **unzeitgemäßes Abkommen**, das **Handelsinteressen über Nachhaltigkeitsziele** stellt und die Bewältigung der Klimakatastrophe behindert. Eine Ratifizierung von CETA widerspricht der Ankündigung der Ampelkoalition, nur noch Handelsabkommen mit sanktionsbewehrten Nachhaltigkeitsverpflichtungen abzuschließen. Denn CETA sieht weder für die Pariser Klimaziele noch für andere internationale Nachhaltigkeitsabkommen wie z.B. die ILO Arbeitsnormen sanktionsbewehrte Durchsetzungsmechanismen vor. Im Gegensatz dazu sind Liberalisierungsverpflichtungen und Vereinbarungen zum zollfreien Handel mit fossilen Brennstoffen durch Sanktionsmöglichkeiten geschützt. Die Unterordnung von Nachhaltigkeitszielen ist nicht zuletzt ein Problem bei der Bewältigung der aktuellen Energiekrise. Denn für den –als Ersatz für russisches Gas angedachten – Import von hoch klimabelastendem kanadischem Teersandöl und methangashaltigem LNG bedürfte es dringend klimapolitischer Leitplanken. Die jedoch gibt es bei CETA nicht.

Eine große Gefahr für das Klima sind die **Konzernklagerechte**, die **mit der vollständigen Ratifizierung von CETA in Kraft** träten und noch 20 Jahre nach ihrer Kündigung rechtswirksam wären (Art 30.2 CETA).¹ Das Investitionsschutzkapitel von CETA ermächtigt ausländische Investoren, Kanada, die EU-

1 [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22017A0114\(01\)&rid=1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22017A0114(01)&rid=1)

Staaten und die EU auf hohen Schadensersatz zu verklagen, wenn sie ihre Gewinnaussichten durch neue Gesetze - etwa zum Ausstieg aus fossilen Energien oder Anheben sozialer Standards - gefährdet sehen. Klageberechtigt wären alle globalen Konzerne, die Niederlassungen im Vertragsgebiet haben (Art. 8.1). Verhandelt würden die Investorenklagen vor einem sogenannten *Investitionsgerichtshof-System (ICS)*, das mit dem vollständigen Inkrafttreten von CETA einzurichten ist (Art. 8.27).

Der große Name darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein Investitionsgerichts-System nur eine verfahrenstechnisch aufgebaute Institution zur Verhandlung von ISDS-Verfahren ist. Denn analog herkömmlicher Investitionsverträge schreibt CETA einen *Investor-Staat-Klagemechanismus (Investor-state dispute settlement, ISDS)* fest, der ausländischen Investoren exklusive und einseitige Klagerechte gegen Staaten gewährt. Als rechtliche Grundlage der Verhandlung dient nicht parlamentarisch beschlossenes Recht, sondern das Investitionskapitel von CETA, das keine Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums und auch keine Klimaziele kennt. Auslegbare Begriffe wie "*gerechte und billige Behandlung*" (Art 8.10) und "*indirekte Enteignung*" durch staatliche Regulierung (Art. 8.12) ermöglichen lukrative Entschädigungsforderungen, was in der Praxis häufig zur Einschränkung staatlicher Regulierungsrechte führt.

Aktuellstes Beispiel ist die Entscheidung eines internationalen Schiedsgerichts vom August 2022, Italien eine Entschädigungszahlung von 210 Mio. Pfund an die englische Ölfirma Rockhopper für entgangene Gewinne aufzuerlegen, obwohl das Unternehmen nur 33 Mio. Pfund investiert hat. Rockhopper hatte auf Basis des Energiecharta Vertrags eine ISDS-Klage eingereicht, weil Italien aus Umweltgründen Offshore-Ölbohrungen nahe der Adriaküste verboten hatte.² Schon das Androhen einer solchen Klage kann dazu führen, dass Staaten politische Vorhaben zurückziehen oder verwässern, um den Entschädigungszahlungen zu entgehen (Regulatory Chill).³

Der Versuch der Ampelkoalition, auslegbare Begriffe wie "indirekte Enteignung" durch eine Interpretationserklärung des Joint Committee einzuhegen, mag das Gewissen von Koalitionär*innen beruhigen. Am Geist des Vertragstextes ändert eine solche Erklärung nichts. (Besonders dann nicht, wenn die Interpretationserklärung selbst geschmeidige Begriffe enthält.)⁴ Es bleibt als entscheidendes Grundproblem, dass mit **CETA eine Paralleljustiz** installiert werden soll, die auf die Frage zentriert ist, ob Investoren durch staatliches Handeln Gewinneinbußen erleiden. Auf völkerrechtlicher Ebene wird damit für private Investoren resp. globale Konzerne eine machtvolle Sondergerichtsbarkeit geschaffen, für die das Recht der Gaststaaten nicht bindend ist (Art. 8.10 und 8.31, 3) und die es finanzkräftigen Investoren ermöglicht, staatliche Gesetzgebung aus Gewinninteresse auszuhebeln.

Zwar bekräftigten die Vertragsparteien EU und Kanada in Art. 8.9 des Investitionskapitels "ihr Recht zur Erreichung legitimer politischer Ziele." Das Problem jedoch ist, dass hier ein dreiköpfiges Schiedstribunal – das auch beim Investitionsgerichts-System i.d.R. aus drei Anwälten besteht – ermächtigt wird, zu entscheiden, was "legitime Ziele" staatlicher Regulierung sind und was nicht.⁵

2 <https://www.theguardian.com/business/2022/aug/24/oil-firm-rockhopper-wins-210m-payout-after-being-banned-from-drilling>

3 <https://power-shift.de/wp-content/uploads/2019/01/Under-Pressure-Mit-Konzernklagen-gegen-Umweltschutz-web.pdf>

4 Die Interpretationserklärung von Ampel und EU-Kommission enthält ebenfalls unverbindliche Begriffe wie z.B.: Klimaziele von Staaten "*sollten*" bei der Auslegung von Investitionsschutzbestimmungen "*berücksichtigt*" werden. (Kap. 3 Interpretationserklärung,). Siehe dazu : <https://www.gerechter-welthandel.org/2022/09/10/leak-interpretationserklaerung-zu-ceta-schuetzt-nicht-vor-klagen-gegen-klimaschutz-versprechen-der-handelsagenda-nicht-erfuellt/>

5 Gemäß CETA Art. 8.27 ernennt der Gemischte CETA Ausschuss (Joint Committee) bei Inkrafttreten des Abkommens 15 Personen als Mitglieder des Gerichts, die die zur "Ausübung des Richteramtes erforderlichen Qualifikationen besitzen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sein müssen". Zur Verhandlung von Fällen werden drei

Der Deutsche Richterbund hat diese Art Paralleljustiz bereits 2017 wegen "fehlende(r) materiell-rechtliche(r) Grundlagen" scharf kritisiert. In der Stellungnahme heißt es:

"Es ist für den Deutschen Richterbund nicht nachvollziehbar, warum ein Handelsvertrag zwischen Partnern mit demokratischen Regierungen und einer funktionierenden Justiz, (...), besondere Regelungen für Investorenschutz bedarf, die materiell-rechtlich an den Parlamenten vorbei durch ein Sondergericht aufgestellt und durchgesetzt werden sollen. Dies gilt auch für Abkommen mit Rechtsstaaten außerhalb der EU wie z.B. Kanada." ⁶

Das Investitionsschutzkapitel bei CETA beschneidet staatliche Regulierungsrechte und ist eine große Gefahr für das Klima. Die UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD) mahnt in Anbetracht einer steigenden Zahl von Investorenklagen aus dem Sektor fossile Energien eine unverzügliche Reform dieses Investitionsschutzsystems an.⁷ Was die ISDS-Klagerechte vor dem Hintergrund des sich schließenden Zeitfensters zur Bewältigung der Klimakrise besonders gefährlich macht, ist ihre schiere Unkündbarkeit. Denn die Bestimmungen des Investitionskapitels

"behalten über den Tag der Beendigung dieses Abkommens hinaus noch 20 Jahre Gültigkeit für Investitionen, die vor diesem Tag getätigt wurden" (Art. 30.9,2 CETA).

Wer also heute in LNG Terminals, Teersandöl und andere fossile Energiequellen investiert, könnte nach der endgültigen Ratifizierung von CETA den Ausstieg aus fossilen Energien noch viele Jahre durch Entschädigungsklagen verzögern und/oder sich von Staaten versilbern lassen. Riskieren Sie das nicht!

Wir appellieren an Sie als gewählte Abgeordnete:

- **Treten Sie ein für Rechtsstaatlichkeit und staatliche Regulierungsrechte zur Bewältigung des Klimawandels!**
- **Setzen Sie keine Sonderklagerechte für Konzerne mit 20 jähriger Gewährleistung in Kraft!**
- **Angesichts funktionierender Handelsbeziehungen unter der vorläufigen Anwendung besteht keine Notwendigkeit, CETA endgültig zu ratifizieren.**
- **Verweigern Sie dem CETA Zustimmungsgesetz Ihre Stimme!**

Gerichtsmitglieder nach dem Zufallsprinzip (Losverfahren) bestimmt. Dasselbe gilt für die Rechtsbehelfsinstanz (Art. 8.28), die den endgültigen, vollstreckbaren Urteilsspruch erlässt.

⁶ <https://www.drj.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/2117>

⁷ [Investment treaty regime needs reforms to support climate action | UNCTAD](#)